

1 **Der Strassenverkehr: Ein gefahrvolles Tummelfeld**

Vortrag durch
Manfred Dähler
26.08.2015 Publikumsveranstaltung SAV/SGJV

2 **Einführungssachverhalt**

- Überschreiten Höchstgeschwindigkeit innerorts (ausgangs Heiden nach Grub)
- Gemessen: 82, zulässig: 50
- Sicherheitsmarge: -3, Überschreitung: 29
- Täter: 50 Jahre, tadelloser Leumund, sehr gut situiert, D-Pass, CH-FA

3 **Reale Folgen I**

- Strafbefehl:
 - «1. XY wird wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln, zu einer bedingten Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je Fr. 3000.00, unter der Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren, und zu einer Busse von Fr. 10'000.00 (die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhaftem Nichtbezahlen beträgt 12 Tage) verurteilt.
 - 2. Der Angeschuldigte hat zu bezahlen: Busse Fr. 10'000.00. Gebühren Fr. 250, Total Fr. 10'250»
- Eintrag Strafregister

4 **Reale Folgen 2**

- Ausweisentzug (FAE):
 - Ersttat \geq 3 Monate
 - Kaskadensystem: 2. Tat
 - Leicht innert 2 Jahren \geq 1 Monat
 - mittelschwer innert 2 Jahre \geq 4 Monate
 - schwer innert 5 Jahren \geq 12 Monate

5 **Reale Folgen 3**

- Meldung an Migrationsamt
 - Prüft Ausweisung und Einreisesperre
- Inskünftig vorgesehen:
 - Einbürgerung unmöglich, wenn Vergehen in Strafregister eingetragen
 - Ausbürgerung für Doppelbürger

6 **Kurzübersicht**

- Verkehrssünde
 - Keine Polizei = keine repressiven Probleme

- höchstens zivilrechtliche Folgen
 - Aber: Polizeibeizug zwingend bei Personenschaden
- Mit Polizei: Bussenticket OBG / Verzeigung StPO
- Verzeigung
 - Wo geht sie hin?
 - Was geschieht damit?
- Repressive (erziehende/sichernde) Folgen
- Zivil-/versicherungsrechtliche Folgen
 - Leistungskürzung
 - Regress
- Ausländerrecht

7 **Bussenticket (Ordnungsbusse)**

- Alles ok (Merkmal: keine Kosten)
 - keine weiteren Folgen ausser Busse
 - kein Entzugsverfahren
 - kein Strafregister
 - Kein Migrationsamt
 - Tip bezahlen: Egal, unter welchem Namen. Formular muss nicht beantwortet werden
- Falls kein Bussenticket:
 - Verzeigung = ordentliches Strafverfahren
 - Verzeigung = Führerausweis, Migration

8 **Repressive Folgen der Verzeigung**

- Strafverfahren SVG 90 ff. (Busse, Geldstrafe, Gefängnis, Einziehung Fahrzeug)
- Administrativmassnahmen SVG 14, 15a, 16ff
- Ausländerrechtliche Folgen
 - BA Migration (Wegweisung, Einreisesperre, Verweigerung Einbürgerung, Ausbürgerung)

9 **Strafverfahren**

- Recht sich nicht selber belasten zu müssen (Schweigerecht)
- Zeugnisverweigerungsrecht Angehörige
- In dubio pro reo
- Verbindlichkeit für Administrativbehörde
 - Sachverhalt
 - Faktisch auch Bindung an Beurteilung, Ausnahme: oftmals StVA schärfer

10 **Abstufung: Geschwindigkeit I**

- OBV ohne Verzeigung StVA und Migrationsbehörde :
 - Innerorts bis und mit 15 km/h
 - Ausserorts bis und mit 20 km/h
 - AB (richtungsgetreunt) bis und mit 25 km/h
- Strafbefehl mit Busse und Kosten

11 **Abstufung: Geschwindigkeit II**

- Kein OBV (Polizei), dafür StA Verzeigung:
 - Innerorts: ab 16 km/h
 - Ausserorts inkl. Autostrasse: ab 21 km/h

- Autobahn (richtungsgetreunt): ab 26 km/h
- StA: Strafbefehl mit Busse und Kosten
- StVA: Verwarnung/Entzug
- Migrationsamt: Meldung durch StA, Einbürgerung möglich

12 **Abstufung: Geschwindigkeit III**

- Schwerer Fall SVG 90 II:
 - Innerorts ≤ 30 : ab 20 km/h
 - Innerorts >30 ; ab 25 km/h
 - Ausserorts: ab 30 km/h
 - AB ab: 35 km/h
- Strafbefehl: Geldstrafe und Busse
- Vergehen: Strafregistereintrag
- StVA: ≥ 3 Mte FAE
- Migrationsamt: Einbürgerung ausgeschlossen, evtl. Ausweisung/Einreisesperre

13 **Abstufung: Geschwindigkeit IV.a**

- mindestens 40 km/h bis Limite 30 km/h
- mindestens 50 km/h bis Limite 50 km/h
- mindestens 60 km/h bis Limite 80 km/h
- mindestens 80 km/h ab Limite > 80 km/h
- Kein Strafbefehl mehr, immer Gericht:
 - Freiheitsstrafe 1 – 4 Jahre
 - Fahrzeug ist nun Tatwaffe
 - Fahrzeugbeschlagnahme, -entzug und -verwertung (kann)

14 **Abstufung: Geschwindigkeit IV.b**

- FAE:
 - Entzug auf der Stelle durch Polizei
 - Sicherungsentzug durch StVA
 - Wiedererteilung frühestens nach 2 Jahren, falls Charakter nachweislich gebessert
- Migrationsamt:
 - Keine Einbürgerung
 - Ausbürgerung bei Doppelbürgerschaft
 - Evtl. Ausweisung Ausländer
 - Evtl. Einreisesperre

15 **Administrativmassnahmen durch Strassenverkehrsamt**

1. Warnungsmassnahmen mit Strafcharakter:
 - Verwarnung, Verkehrsunterricht, Warnungsentzug
 - zeitlich limitiert, automatische Wiedererteilung
 - Beispiele:
 - ❖ Geschwindigkeitsüberschreitung innerorts 21 – 24 km/h: 1 Monat
 - ❖ Vortritt des Fussgängers am Streifen missachtet, Entzug für 1 - 3 Monate
2. Sicherungsmassnahmen ohne Strafcharakter:
 - Sicherungsaufgabe und –entzug bei Eignungsmangel
 - zeitlich unlimitiert, Wiedererteilungsmöglichkeit

–Besp: Blindheit, Bluthochdruck, Zucker, Epilepsie, Drogen- oder Alkoholmissbrauch, Charaktermangel etc.

16 **Ausweisstrafe 1**

17 **Ausweisstrafe 2**

18 **Ausweisstrafe 3**

19 **Nebenfolge Neuliker**

- Neue Ausweisinhaber: 3 Jahre Probezeit
- Bei Verkehrsauffälligkeit SVG 15a
 - Bei 1. Warnungszug (mittelschwerer oder schwerer Fall) Probezeitverlängerung 1 Jahr
 - Bei 2. Vorfall schon ab leichtem Fall:
 - Annulation Führerausweis
 - Zulassungssperre 1 Jahr

20 **StVA: Sicherungsmassnahmen**

- SVG 16 I Fahreignung fehlt
- Sicherungsaufgaben
 - Brillen Tragen
 - Abstinenzkontrolle
 - Verkehrspsychologische Therapie
- Ausweisentzug auf unbestimmte Zeit
 - Ausweis nicht automatisch zurück
- Wiedererteilung: Eignungsmangel entfällt

21 **Eignungsmangel Sucht**

- Alkohol, Drogen, Medikamente
- Typische Verdachtsgründe:
 - Fiaz ab > 1.6 ‰ BAK
- Drogen (UP) immer,
 - ausser THC (Haschisch) nur bei Regelmässigkeit
- Medikamente: Benzodiazepin (Valium etc.) oder andere zentralwirksame Stoffe

22 **Eignungsmangel Gesundheit**

- Verdachtsgründe
 - Bewusstseinsverlust kurzfristig (Synkope)
 - Kreislaufproblem
 - Epilepsien
 - Zuckerkrankheiten
 - Sehfähigkeit eingeschränkt
 - Verkehrsauffälligkeit Alter >70

23 **Eignungsmangel Charakter**

- Widerlegbare Verdachtsgründe
 - Anzahl Verkehrsauffälligkeiten mit Massnahmen
- Unwiderlegbare Gründe

- Raserfälle
- Zweitauffälligkeit Neulenker in Probezeit
- 4 Entzüge in 10 Jahren: mittelschwer
- 3 Entzüge in 10 Jahren: schwere Fälle
-

24 **Vorsorglicher Entzug**

- VZV 30 bei ernsthaften Bedenken an Fahreignung
- ! Ausweis bleibt auch während Rechtsmittelverfahren entzogen

25 **Sicherungsauflagen**

- Anstelle oder zusammen mit Sicherungsentzug: Sicherungsauflagen
 - Beispiel
 - Fahrabstinenz: Fahren nur Alkoholnüchtern 0,0
 - Fahren nur unter medizinisch überwachter Abstinenz (FuD, FuM, FiaZ)
 - Fahren unter Auflage gut eingestellter, kontrollierter Medikamente wie Diabetes, EPI etc.

26 **Wiedererteilung**

- Bei Sicherungsentzug
- SVG 17 III: Jederzeit wenn Eignungsmangel weggefallen und allfällige Probezeit abgelaufen
 - Beispiel Alkoholsucht (ICD 10):
 - 4 Jahre Programm bis Auflagenbefreiung
 - Erste 2 Jahre: Fahrverbot, therapierte und kontrollierte Abstinenz (Suchtberater, evtl. monatliche Blutleberwerte, monatliche UP, 2 – 4 Haaranalysen ETG p.a.)
 - Folgende 2 Jahre: Therapie fällt weg, allmählich weniger Kontrollen, aber Haaranalyse bis zum Schluss
-

27 **Auslandtat**

- Bei Sicherungsmassnahme: kein Unterschied zu Inlandfall
- Bei Ausweisstrafe SVG 16c^{bis}
 - CH-Warnungsentzug nach Auslandtat
 - Falls Fahrverbot im Tatortstaat
 - Falls nach CH mindestens mittelschwerer Fall
 - Bei gutem Fahrerleumund darf CH-Fahrverbot nicht länger sein, als ausländisches Fahrverbot

28 **Ratschläge des Anwalts**

Wie wehre ich mich richtig bei Polizei und Behörden?

29 **Ratschläge des Anwalts**

- Polizei ~~melden~~ meiden
- Schweigen = Gold:
 - FührA und FzgA vorlegen und schweigen
 - Antworten: «Derzeit verweigere ich die Aussage»

- Reden = Silber:
 - Keine Zahlen nennen
 - Angaben zu Medikamenten, helfen nie!
 - Trinkende nie vorverlegen: Trinkende = Fahrtantritt!
- Allgemein
 - Bei FiaZ, FuM, FuD: Vorsorglich abstinieren
 - Verkehrsmedizinische/-psychologische Untersuchung meiden, sonst vorbereiten

30 **Bester Anwalt**

Sie haben das Recht zu schweigen, alles was Sie aussagen kann gegen Sie verwendet werden

- Bester Anwalt Sie selber: Schweigen
- Beschuldigter hat:
 - Aussageverweigerungsrecht StPO 113
 - (Zeuge gegenüber Angehörigen hat Aussageverweigerungsrecht)
 -

31 **Verteidigung Geschwindigkeitsfall**

- Täterschaft: Schweigen
- Messung: Anfechtung macht praktisch nie Sinn (am ehesten noch bei Nachfahrmessung).
Risiko: METAS-Gutachten, Geschwindigkeit wird höher
- Beste Chance: Signalisationsfehler

32 **Ärgerlich an Geschwindigkeitsfällen**

- Bewertet wird kaum wirkliche Gefahr, sondern Missachtung formeller Kriterien: Signal
- Wirklich gefährlich: Nichtanpassen der Geschwindigkeit an die Umstände
- Jeder ist Täter: Autobahngeschwindigkeit nachts, Sichtweite mit Abblendlicht

33 **Dualismus**

- Doppelbestrafung (StGB-Strafen versus SVG-Fahrverbotsstrafen)
- Doppelte Verfahren (StA und drei Strafgerichte versus StVA und 2 – 3 Verwaltungsgerichte)
- Problematisch in Schweiz: EMRK7ZP: Art. 4 Recht, wegen derselben Sache nicht zweimal vor Gericht gestellt oder bestraft zu werden
 - (1) Niemand darf wegen einer Straftat, wegen der er bereits nach dem Gesetz und dem Strafverfahrensrecht eines Staates rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren desselben Staates erneut verfolgt oder bestraft werden.
 -
- Auch Bundesgericht hat Zweifel am Dualismus, muss ihn aber anwenden (Geschäftsbericht 2010, S. 17).
- Tip: Werden Sie mein bester Klient, lassen Sie uns den Dualismus in Strassburg bekämpfen

34 **Danke für Ihre Zeit**

Merke:

Derzeit verweigere ich die Aussage (StPO 113)

(c) Manfred Dähler 2015